

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. September 1954

198/A.B.  
zu 196/JAnfragebeantwortung

In Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. G r e d l e r und Genossen, betreffend Zustellung von Dienstbriefen an Parteien ohne Freimachung, teilt Bundeskanzler Ing. R a a b namens der Bundesregierung folgendes mit:

Nach den Bestimmungen der Postordnung ist die Freimachung von Briefen und Postkarten bei der Aufgabe nicht gefordert, sondern erwünscht. Dadurch hat jeder Absender die Möglichkeit, die Postgebühren auf den Empfänger abzuwälzen. Diese Möglichkeit muss aber jedem Absender aus sozialen Erwägungen offen gehalten werden, damit er dringende oder wichtige Mitteilungen auch dann an den Empfänger gelangen lassen kann, wenn er nicht im Besitze des zur Freimachung notwendigen Betrages ist. Dieser in allen Kulturstaaten geltende Grundsatz ist für Briefe und Postkarten in den §§ 48 und 50 der Postordnung verankert.

Nun versteht es sich wohl von selbst, dass die Post als öffentliche Einrichtung verpflichtet ist, diese Begünstigung allen Postbenützern und damit auch den Behörden und Ämtern zugute kommen zu lassen.

Diese Begünstigung des Absenders hat aber für den Empfänger den Nachteil, dass er bei der Übernahme der Sendung die doppelte fehlende Gebühr zahlen muss. Ist der Absender jedoch eine Dienststelle, dann hat der Empfänger nach § 3 der Verordnung, BGBl. Nr. 112/1947, nur die einfache fehlende Gebühr zu zahlen, wenn die Sendung

- a) die amtliche Benennung der absendenden Dienststelle und
- b) den Vermerk "Postgebühr beim Empfänger einheben"

trägt.

Der § 3 der VO, BGBl. Nr. 112, bildet daher nicht die Grundlage für das Recht der Behörden und Ämter, ihre Briefe und Postkarten nichtfrei- gemacht aufzugeben - dieses Recht steht ihnen auf Grund der §§ 48 und 50 der Postordnung zu -; sondern bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Empfänger anstelle der doppelten nur die einfache fehlende Gebühr zu entrichten hat. Der § 3 beinhaltet also einen Verzicht der Post auf die ihr nach der Postordnung zustehende Entschädigung für die ihr durch die nach-

**3. Beiblatt      Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 10. September 1954**

trächtige Einhebung der Postgebühren entstehende Mehrarbeit.

Oö und inwieweit nun die Behörden und Ämter im einzelnen Fall befrechtigt sind, die Postgebühren auf den Empfänger abzuwälzen, bestimmen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Verfahrensvorschriften. Die Einhaltung derselben ist den in Betracht kommenden Beamten zur Pflicht gemacht und ausserdem durch das Amtshaftungsgesetz gewährleistet. Der art. § 3 der Verordnung, BGBl. Nr. 112/1947, weist darauf hin, wenn er bestimmt, dass die Behörden und Ämter nur "unbeschadet der Vorschriften, denen zufolge die Gebühren von den Dienststellen zu tragen sind", gewöhnliche Briefe, gewöhnliche Rückscheinbriefe und gewöhnliche Postkarten ohne Freimachung aufgeben dürfen.

Das Recht der Behörden und Ämter, ihre Briefe und Postkarten ohne Freimachung aufzugeben, blieb auch vor dem Jahre 1938 unangetastet, obwohl sie ihre Postgebühren in Form der "Jahresgebühr" entrichten konnten, wenn auch dieses Verfahren dazu führte, dass die Zahl der nichtfreigemachten Briefsendungen erheblich geringer war. Die jeweilige Höhe der Jahresgebührenbeträge wurde nämlich durch eine alle vier Jahre in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober stattfindende Zählung der von den Behörden und Ämtern aufgegebenen gewöhnlichen Briefsendungen ermittelt. Der Zeitpunkt der Zählungen war aber den Behörden und Ämtern bekannt. Diese konnten daher die Zahl der Sendungen mit Jahresgebühr in den Zählmonaten dadurch einschränken, dass sie in gesteigertem Umfang Sendungen mit dem Vermerk "Postgebühr beim Empfänger einheben" aufgaben.

Um nun der Post eine ihren Beförderungsleistungen entsprechende Vergütung zu sichern, wurde im Jahre 1945 davon Abstand genommen, die "Jahresgebühr" wieder einzuführen. Die Gebührenentrichtung sollte für die Behörden und Ämter aber insofern erleichtert werden, als ihnen die Möglichkeit geboten wurde, die Postgebühren für die von ihnen aufgegebenen gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen im Wege der Gebührenstundung monatlich im nachhinein zu entrichten.

116.

a 1:

4. Beiblatt      Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz      10. September 1954

Im Jahre 1950 machten 5.715 Dienststellen des Bundes, der Länder, der Bezirke und der Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch. Die ihnen für 32 Millionen Briefsendungen gestundeten Gebühren betrugen 21 Millionen Schilling. Das Stundungsverfahren verursacht gegenüber der Behandlung von freigemachten Sendungen weder für Behörden noch für die Post Mehrkosten, da in beiden Fällen die Höhe der Postgebühr ermittelt und die Richtigkeit der Freimachung überprüft werden muss.

Die Postverwaltung ist selbstverständlich bereit, die Frage zu prüfen, welche Art der Gebührenentrichtung für die Briefsendungen der Behörden und Ämter zweckmässiger und wirtschaftlicher wäre als das derzeitige Verfahren, und hat bereits die erforderlichen Ermittlungen eingeleitet.

-.-.-.-.-